



Sorgt für höchste
Hygiene in allen
Bereichen



Tork Produkte und Spendersysteme unterstützen Sie dabei, das neue Verbraucherinformationsgesetz sicher einzuhalten

Ab dem 01. September 2012 wird das Verbraucherinformationsgesetz (VIG) umgesetzt.

Derzeit werden immer mehr Details zur Umsetzung des neuen Verbraucherinformationsgesetzes (VIG) bekannt. Gammelfleisch in der Kühltruhe im Supermarkt, verdorbene Lebensmittel in der Restaurantküche oder Mäuse in der Backstube – mit diesen Zuständen werden die Lebensmittelkontrolleure konfrontiert. Oftmals bekommt der Verbraucher davon wenig bis gar nichts mit. Das wird sich ändern, denn ab dem 1. September gibt es im Internet eine „Sünderliste“.

Was passiert in Bayern?

Das Bundesland Bayern gab bekannt, dass Verstöße gegen das Lebensmittelrecht für Verbraucher transparenter dargestellt werden sollen. Ab 1. September werden Betriebe, die in größerem Maße gegen Hygienevorschriften verstoßen, namentlich im Internet veröffentlicht. Hierbei beteiligen sich auch die Landkreise.

Wo wird veröffentlicht?

Das Bayerische Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (LGL) will zeitgleich mit einer Internetseite an den Start gehen, auf der zentral – für ganz Bayern – und öffentlich zugänglich, Eckdaten von Hygienesündern veröffentlicht werden. Und zwar dann, wenn ein Bußgeld- oder Strafverfahren in Höhe von mindestens 350 Euro zu erwarten ist. Das Besondere: Der Eintrag in das Register soll bereits erfolgen, wenn die Lebensmittelkontrolleure die Höhe des zu erwartenden Bußgeldes auf mindestens 350 Euro prognostizieren, ohne das eigentliche Verfahren abzuwarten. Sechs Monate soll der Interneteintrag bestehen bleiben – mit einem Zusatz, wenn die Mängelbeseitigung erfolgt ist. Alle Behörden, die für die Einhaltung des Lebensmittelrechts zuständig sind, können die LGL-Liste in ihren eigenen Internetauftritt integrieren.

Was wird veröffentlicht?

Im Internet wird keineswegs der vollständige Kontrollbericht zu lesen sein. Veröffentlicht werden der Name des kontrollierten Betriebs, das Datum der Kontrolle, die Produktbezeichnung und der Grund der Beanstandung. Diese wird aber nur umschrieben, wie z. B. „unhygienische Lagerung“, „Verschmutzung von Produktionsmaschinen“ oder „Kennzeichnung von konventioneller Ware als Bio-Ware“. Es wird zusätzlich vermerkt, ob die Mängel möglicherweise beseitigt sind.

Wann wird veröffentlicht?

Eine Informationspflicht besteht, wenn zwei Laboruntersuchungen das Überschreiten von Grenzwerten bei einem Lebensmittel ergeben haben oder ein Betrieb erheblich beziehungsweise wiederholt gegen Vorschriften verstoßen hat. Zudem muss ein Bußgeld von mindestens 350 Euro zu erwarten sein (siehe Abschnitt weiter oben). Verbraucherschützer kritisieren an dieser Stelle, dass damit in eiligen Fällen eine schnelle Information der Öffentlichkeit verhindert wird. Die Veröffentlichungspflicht gilt für Verstöße ab dem 1. September, also nicht rückwirkend.



Sorgt für höchste
Hygiene in allen
Bereichen



Wie ergibt sich die Bußgeldhöhe?

Als erstes gibt es bei kleineren Mängeln eine Ermahnung sowie Tipps wie der Mangel abzustellen ist. Als nächstes erfolgt eine Verwarnung, für die bis zu 80 Euro fällig werden. Erst danach ergibt sich ein Bußgeld, welches nach oben offen ist. Verstöße, die mit 350 Euro oder mehr geahndet werden, gehören aber eher zu den größeren Mängeln. Zusätzlich muss der betroffene Betrieb den Einsatz der Lebensmittelkontrolleure bezahlen und zwar immer dann, wenn es zu Beanstandungen gekommen ist. Diese Kosten können das Bußgeld selber um ein Vielfaches übersteigen.

Wie wird veröffentlicht?

Bayernweit werden die Informationen auf die Homepage des Bayerischen Landesamtes für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (www.lgl.bayern.de) gestellt. Zuvor muss der Betriebsinhaber aber Gelegenheit gehabt haben, sich zu den Vorwürfen zu äußern. Der Informationsanspruch geht auch bei Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen vor. Wenn es schnell geht und keine Gerichte eingeschaltet werden, dauert das Verfahren etwa zwei bis drei Wochen. Sind die Informationen einmal veröffentlicht, bleiben sie sechs Monate im Internet. Ob sich bei mehreren Einträgen in der „Sünderliste“ die Zeit verlängert oder ob jeder Eintrag separat nach sechs Monaten gelöscht werden muss, ist noch nicht sicher. Hier steht bisher keine eindeutige Regelung fest.

Was kostet eine Anfrage?

Einfache Anfragen sind bundesweit kostenfrei. Bislang konnten für einfache Auskünfte bei Bundesbehörden, Gebühren in Höhe von fünf bis 25 Euro sowie bei Auskünften, die einen erheblichen Mehraufwand beinhalteten, Gebühren von 30 bis 250 Euro erhoben werden. Auskünfte über Rechtsverstöße waren kostenfrei. Künftig werden einfachere Anfragen mit einem Verwaltungsaufwand von bis zu 250 Euro beziehungsweise alle Anfragen zu Rechtsverstößen mit einem Verwaltungsaufwand von bis zu 1.000 Euro bundesweit einheitlich kostenfrei beantwortet.

Wer kontrolliert die Lebensmittelbetriebe in Bayern?

In Bayern sind die Kreisverwaltungsbehörden für die Lebensmittelüberwachung zuständig. Dort sind insgesamt etwa 400 Lebensmittelkontrolleure tätig. Sie überprüfen Herstellerbetriebe, Kantinen, Gaststätten, Lebensmittelhandel sowie Importeure, Imbissstuben und Wochenmärkte. 2011 untersuchte das LGL insgesamt 70.102 Lebensmittelbetriebe, davon 60.040 Lebensmittelproben. Von diesen wurde gut jede Zehnte (10,1 Prozent) beanstandet. In der Landeshauptstadt München gab es im vergangenen Jahr knapp 25.000 Kontrollen, 1.045 Verstöße mit Geldbußen von 350 Euro oder mehr hätten davon veröffentlicht werden müssen.

Wie sieht es in anderen Bundesländern aus?

Auch in Nordrhein-Westfalen sollen „Sünder“ zentral auf einer landesweiten Homepage veröffentlicht werden. Zu den weiteren Bundesländern sind noch keine Informationen vorhanden. Sobald es hier etwas Neues gibt, wird der Sachstand aktualisiert.